



**MAG. WILHELM MOLTERER**  
 BUNDESMINISTER  
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl.10.930/120-IA10/95

Wien, am 11.1.1996

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Mag. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde vom 15. November 1995, Nr. 2085/J, betreffend Naturgebietsstiftung

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Dr. Heinz Fischer  
 Parlament  
 1017 W i e n

**XIX. GP-NR**  
 2053 /AB  
 1996-01-12

**ZU** 2085 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde vom 15. November 1995, Nr. 2085/J, betreffend Naturgebietsstiftung, beehre ich mich nach Befassung der Österreichischen Bundesforste (ÖBF) folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Der von Ihnen genannte Gesetzesentwurf betreffend "Naturgebietsstiftung zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt (Naturgebietsstiftung)" ist mir bekannt, er wurde im August d. J. vom Präsidenten des ÖGNU Umweltdachverbandes übermittelt. Wie ich auch in meinem Antwortschreiben dargestellt habe, scheint die im Entwurf vorgesehene Übertragung des Eigentumsrechtes an den von einem Nationalpark erfaßten Liegenschaften schwer mit dem bisheri-

- 2 -

gen Prinzip des Vertragsnaturschutzes vereinbar. Nach diesem Prinzip soll das Eigentumsrecht der Grundeigentümer unberührt bleiben; durch vertragliche Vereinbarungen sollen alle vermögensrechtlichen Nachteile sowie die zu leistenden Entschädigungen festgelegt werden. Die von Ihnen dargestellte Form einer Naturgebietsstiftung hätte nicht nur für die ÖBF Bedeutung sondern hat auch präjudizielle Wirkung für alle Grundeigentümer. Von den dem Vertragsnaturschutz zugrundeliegenden Prinzipien der Freiwilligkeit der Einbeziehung von Liegenschaften sowie der Abgeltung von Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung und Ertragseinbußen sollte jedoch aus grundsätzlichen rechtspolitischen Erwägungen nicht abgegangen werden. Denn dadurch wird die Einrichtung von Nationalparks auch leichter die hierfür notwendige Akzeptanz der Grundeigentümer finden. Im Falle der Nationalparks Kalkalpen und Donau-Auen würde die Form der Naturgebietsstiftung auch nicht mit dem Beschluß des Ministerrates vom 12. Dezember 1995 in Einklang stehen, wo von einer generellen Entschädigungspflicht für alle Grundeigentümer ausgegangen wird.

Ein weiteres Argument ist, daß mit der Schaffung einer Stiftung ein zusätzlicher Verwaltungsapparat installiert würde, was aus verwaltungsökonomischen Gründen abzulehnen ist. Aus den angeführten Gründen ist der Lösung des Vertragsnaturschutzes der Vorzug zu geben.

Als positives Beispiel des Vertragsnaturschutzes kann das "Österreichische Programm zur Errichtung von Naturwaldreservaten", genannt werden. Mittels dieses Programmes soll basierend auf der Helsinki-Resolution 1993 zum Schutz der Wälder in Europa die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Diversität des Waldes sichergestellt werden. Mit dem Aufbau eines bundesweiten Netzes von Naturwaldreservaten wird bereits begonnen.

Aufgrund der abgeschlossenen Untersuchungs- und Planungsarbeiten betreffend das Projekt "Nationalpark Donau-Auen" und aufgrund des

- 3 -

Planungsstandes betreffend das Projekt "Nationalpark Kalkalpen" habe ich in der 44. Sitzung des Ministerrates vom 12. Dezember 1995 gemeinsam mit dem Herrn Bundesminister für Umwelt die anderen Regierungsmitglieder informiert und damit die Grundlage für eine rasche Umsetzung geschaffen. Für den Nationalpark Kalkalpen in Oberösterreich wurde festgestellt, daß auf Basis der bisherigen Gespräche der ÖBF mit dem Land Oberösterreich die Errichtung im Jahre 1996 mit einer ÖBF-Fläche bis zu 16.000 ha anzustreben ist. Die Gespräche mit dem Ziel eines Abschlusses einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur Errichtung des "Nationalparkes Kalkalpen" sollen unmittelbar aufgenommen werden. Die bestehenden Forstverwaltungen sind in den Betrieb des Nationalparkes einzubinden und mit der Durchführung des nationalpark-konformen Managements zu beauftragen.

Zu Frage 6:

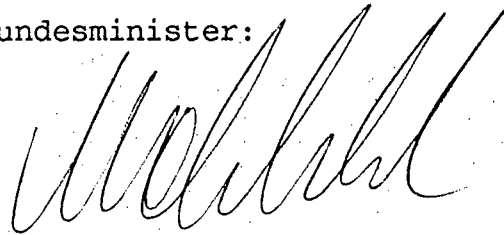
Diese Auffassung findet im Bundesforstgesetz (Bundesgesetz vom 17. November 1977 über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste", BGBl.Nr.610) keine Deckung. Obwohl die primäre Aufgabe der ÖBF die Erzielung eines bestmöglichen betriebswirtschaftlichen Erfolges bei der Produktion und der Verwertung des Rohstoffes Holz ist, ist den ÖBF auch aufgetragen, bei Erfüllung der genannten Aufgabe auf weitere überwirtschaftliche bzw. ökologische Zielsetzungen auch im Hinblick auf die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes Bedacht zu nehmen; u.a. haben die ÖBF auch an der Gestaltung von Naturparks mitzuwirken (§ 2 Abs 2 leg cit). Daraus läßt sich eindeutig ersehen, daß sich die den ÖBF zugewiesenen Aufgaben nicht in der Bewirtschaftung von Wirtschaftswald erschöpfen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die ÖBF den Bestand zu erhalten; bei der Veräußerung von Grundstücken ist der Erlös zur Verbesserung der Betriebsstruktur zweckgebunden zu verwenden (§ 2 Abs 4 leg cit).

- 4 -

Im Rahmen der ökologischen Aufgaben bekennen sich die ÖBF beispielsweise seit Jahren zum Betriebsziel der naturnahen Waldbewirtschaftung, wird für alle Moore der Bundesforste eine freiwillige Unterschutzstellung durchgeführt und steht ein großer Teil der Gesamtfläche nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer unter Schutz.

Beilage

Der Bundesminister:



## BEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende Anfrage:

### ANFRAGE

1. Ist Ihnen der Entwurf des Umweltdachverbands über eine Naturgebietestiftung bekannt?  
Wenn ja, wie stehen Sie zu diesem Vorschlag?
2. Was spricht gegen die Übertragung der Gebiete der Bundesforste in den geplanten Nationalparkarealen in derartige Naturgebietestiftungen?
3. Welche Schritte werden Sie unternehmen, damit diese Form der Nationalparkförderung vorangetrieben wird?
4. Welche Haltung der Bundesforste gegenüber dem Vorschlag einer Naturgebietestiftung ist Ihnen bekannt?
5. Werden Sie darauf dringen, daß sich der Finanzminister ernsthaft mit diesem Vorschlag auseinandersetzt?
6. Wie stehen Sie zur Auslegung des Bundesforstgesetzes, daß die Bundesforste entsprechend diesem gesetzlichen Auftrag ausschließlich die Aufgabe haben, den Wirtschaftswald zu bewirtschaften und andere Flächen anderen Gebietskörperschaften zu übertragen?